



Rechtskräftig seit dem [REDACTED]

Aachen, den 18.07.2019

[REDACTED] Justizsekretärin

als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

EINGEGANGEN
02. Aug. 2019
ANWALTSKANZLEI BEX

Amtsgericht Aachen

IM NAMEN DES VOLKES

Urteil

In der Jugendstrafsache

gegen

[REDACTED],
geboren am [REDACTED] in [REDACTED],
deutscher Staatsangehöriger, ledig
zuletzt ohne festen Wohnsitz,

wegen unerlaubten Besitzes von Betäubungsmitteln u.a.

hat das Amtsgericht

aufgrund der Hauptverhandlung vom [REDACTED],
an der teilgenommen haben:

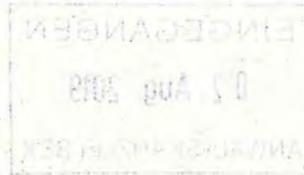
Richterin am Amtsgericht [REDACTED]

als Richterin

Staatsanwältin [REDACTED]

als Vertreterin der Staatsanwaltschaft Aachen

Justizobersekretärin [REDACTED]
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



für R e c h t erkannt:

Der Angeklagte ist des unerlaubten Besitzes von Betäubungsmitteln in Tateinheit mit unerlaubtem Führen einer Hieb- und Stichwaffe schuldig.

Er wird verwarnt.

Ihm wird aufgegeben, binnen 3 Monaten nach Weisung der Jugendgerichtshilfe Aachen an einem Seminar „Sucht und Rausch“ teilzunehmen.

Von der Auferlegung von Kosten und Auslagen wird abgesehen.

Der sichergestellte Schlagring und das Cannabis werden eingezogen.

- §§ 29 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 BtMG, 52 Abs. 3 Nr. 1 WaffG,
§§ 52, 74 StGB, 1, 105 ff JGG -

Gründe

(abgekürzt gemäß § 267 Abs. 4 StPO)

I.

Der am [REDACTED] in [REDACTED] geborene Angeklagte wuchs zunächst bei seinen Eltern auf. Diese trennten sich, als er 10 Jahre alt war. Er hat die Hauptschule besucht und mit Abgangszeugnis im Jahr [REDACTED] verlassen. Eine Ausbildung hat er bislang nicht absolviert. Er steht seit seiner Volljährigkeit unter gesetzlicher Betreuung. Anlass war u.a. eine diagnostizierte Lernbehinderung an der Grenze zu einer leichten Intelligenzminderung mit deutlicher Verhaltensstörung.

Nachdem er bei seiner Mutter nicht mehr geduldet ist, lebte der Angeklagte zwischenzeitlich in einem Obdachlosenheim und nunmehr bei seiner Freundin. Mangels Anmeldung bezieht er derzeit keine Leistungen vom Jobcenter.

Er konsumiert gelegentlich Marihuana. In strafrechtlicher Hinsicht ist er bislang nicht in Erscheinung getreten.

II.

In der Hauptverhandlung hat das Gericht folgende Feststellung getroffen:

Am [REDACTED] verfügte der Angeklagte am Spielplatz [REDACTED] im [REDACTED] in Aachen über 8,88 Gramm Marihuana, ohne im Besitz einer entsprechenden Erlaubnis zu sein. Zudem verfügte er in seiner Hosentasche widerrechtlich über einen Schlagring.

Die Betäubungsmittel und der Schlagring wurden sichergestellt.

III.

Nach den getroffenen Feststellungen hat sich der Angeklagte des unerlaubten Besitzes von Betäubungsmitteln nach § 29 Abs. 1 Nr. 3 BtMG und des unerlaubten Führens einer Hiebwaffe nach §§ 52 Abs. 3 Nr. 1, 2 Abs. 3 i.V.m. Anlage 2 Abschnitt 2 Nr. 1.3.2 WaffG schuldig gemacht.

Die Taten wurden tateinheitlich begangen, § 52 StGB.

IV.

Der Angeklagte war zum Tatzeitpunkt 18 Jahre alt und damit Heranwachsender im Sinne des § 105 JGG. In seiner Lebensführung und auch in der Gesamtwürdigung seiner Persönlichkeit zum Tatzeitpunkt war er eher noch einem Jugendlichen als bereits einem Erwachsenen gleichzustellen. Der Angeklagte lebt zwar nicht mehr im elterlichen Haushalt, hat aber weder eine Ausbildung begonnen noch eigene Einnahmequellen. Das Gericht hat daher Jugendstrafrecht angewendet.

V.

Unter Anwendung von Jugendstrafrecht war der Angeklagte zu verwarnen und anzuweisen, an einem Sucht- und Rauschseminar teilzunehmen.

Zu Gunsten des Angeklagten war zu berücksichtigen, dass er voll umfänglich geständig war. Zudem ist weiterhin zu berücksichtigen, dass er hinsichtlich des Betäubungsmitteldeliktes nur eine geringe Menge weicher Drogen mit sich führte, die zudem sichergestellt werden konnten. Schließlich fiel strafmildernd ins Gewicht, dass der Angeklagte nicht vorbestraft ist.

Nach Abwägung aller für und gegen den Angeklagten sprechenden Gesichtspunkte hielt es das Gericht vor dem Hintergrund, dass er bisher nicht aufgefallen ist - für ausreichend, aber auch erforderlich, den Angeklagten zu verwarnen. Dem Angeklagten ist in der Hauptverhandlung deutlich die Konsequenz weiteren strafrechtlichen Verhaltens vor Augen geführt worden.

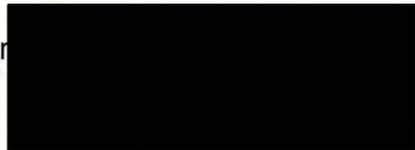
Darüber hinaus hat das Gericht die Teilnahme an einem Sucht-Rausch-Seminar angeordnet, um dem Angeklagten eine Anregung und Hilfestellung zu geben, vom Drogenkonsum abzulassen.

VI.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 74 JGG.



Ausgefer



Justizsekretärin
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

